

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 2536/2021</b>			
<b>Neuregelung der Finanzierung der TOL für das Geschäftsjahr 2021</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Feuerwehren, Umwelt, Soziales, Wirtschaft, Tourismus und Kultur	14.06.2021	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindegremium	30.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	20.07.2021	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück beschließt auf den Antrag der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH (TOL) hin, wie folgt:
  - a. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 gestundet. Die Stundung wird der TOL bis 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung der Samtgemeinde Bersenbrück als Gesellschafter der TOL gewährt.
  - b. Der TOL wird die anteilige Rückzahlung das in 2020 pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltener Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 erlassen. Der Erlass<sup>1</sup> wird der TOL zum 31.07.2021 in Höhe der anteiligen Rückzahlungsforderung Samtgemeinde Bersenbrück als Gesellschafter der TOL gewährt.
2. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück erhöht die bisher für das Geschäftsjahr 2021 bestimmten Kapitaleinlagenverpflichtungen anteilig des erlassenen Betrages in Höhe von EUR 164.157,70. Die erhöhte Kapitaleinlage steht mit Wirkung ab dem 01.08.2021 zur Verwendung in den satzungsmäßig und den in der 1. Änderungsfassung der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter bestimmten Fällen zur Verfügung.
3. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, über eine Ausschüttung in Höhe der pandemiebedingt „Zuviel“ erhaltenen Beihilfen in Form von Kapitaleinlagen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 164.157,70 als vorläufiges Ergebnis der EU-beihilferechtlichen Überkompensationsprüfung für das Geschäftsjahr 2020 mit Wirkung zum 31.07.2021 zu beschließen.
4. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück erklärt mit Wirkung zum 01.08.2021, dass die Forderung der TOL auf Einzahlung in die Kapitalrücklage in

jeweils der Höhe der anteiligen Forderung der Samtgemeinde Bersenbrück als Gesellschafter der TOL gegen die Verbindlichkeit der TOL infolge der Ausschüttung bei Fälligkeit aufgerechnet wird. Das Datum der Verrechnung ist der Tag der Ausschüttung und wird auf den 01.08.2021 bestimmt.

5. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bersenbrück weist die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss zur Änderung der Kapitaleinlagen für das Geschäftsjahr 2021 erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die in dem Zusammenhang mit den Änderungen erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.
6. Falls sich aus steuerlichen oder sonstigen Gründen Änderungen der Kapitaleinlagengliederung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und seiner Anlagen nicht verändert werden.
7. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die Städte und (Samt-)Gemeinden: Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Bersenbrück, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
x Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

**Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

## **2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

## **Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

### **Sachverhalt:**

Der TOL wurden 2020 rund 164 T€ mehr Mittel zugeführt wie verausgabt. Damit gilt der TOL als Überkompensiert und es besteht grundsätzlich ein Rückzahlungsanspruch der Gesellschafter.

In dem Beschluss geht es lediglich darum, der TOL die in 2020 bereits zugeführten Finanzmittel für Maßnahmen in 2021 zu erhalten. Um diesen Anspruch nicht geltend zu machen, muss die Summe – also die Teilsummen der einzelnen Gesellschafter - zunächst gestundet, dann erlassen, als Kapitaleinlage frisch in 2021 zugeführt und schließlich verrechnet werden. Zusätzliches Geld wird nicht zugeführt!

## **3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja
- Nein

### **Sachverhalt:**

gez. M. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. A. Güttler  
Erster Samtgemeinderat

Gez. Ewald Beelmann  
Teamleiter Wirtschaftsförderung,  
Tourismus